

Mit beigefügtem Bürgerantrag wird die Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in Wormersdorf, Unterdorf, Höhe des Treppenabgangs der Grundschule beantragt.

Zur Begründung wird im Antrag angeführt, dass es durch den zunehmenden Verkehr, die Enge der Straße und dortige Parksituation für (Schul-) Kinder zunehmend unübersichtlich und somit gefährlich ist, die Straße zu überqueren.

Die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges sind in der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 26 StVO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den Richtlinien zur Anlage von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) abschließend geregelt. Eine Einrichtung kann nur bei Vorliegen bestimmter örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen erfolgen.

Grundsätzlich sollten gem. VwV-StVO „Fußgängerüberwege nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht“.

Zur Prüfung der verkehrlichen Voraussetzungen wurde an der vorgenannten Stelle eine Verkehrszählung zu verschiedenen Tageszeiten (Verkehrsspitzen) durchgeführt.

Die Auswertung dieser Zählung hat ergeben, dass maximal 57 Fußgänger, bei jedoch lediglich ca. 60 Fahrzeugen in Summe beider Fahrrichtungen, in der Spitzenstunde die Straße Unterdorf an dieser Stelle überqueren. Die nach den Richtlinien zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges erforderliche Querungsanzahl Fußgänger ist erreicht, die erforderliche Verkehrsstärke (KFZ) bleibt jedoch weit unterschritten.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist an der beantragten Stelle leider nicht möglich.

Auch eine Erörterung im Rahmen des Verkehrstermins mit einem Vertreter des Verkehrskommissariats des Polizeipräsidiums Bonn, konnte leider zu keinem abweichenden Ergebnis führen.

Durch die an der vorgenannten Stelle vorhandene, mit Pollern gesicherte, bauliche Fahrbahneinengung bzw. Aufstellfläche, wird die zu überquerende Straßenbreite deutlich reduziert, wodurch eine ausreichend sichere Querung für die die Straße Kantenberg querenden Fußgänger besteht.

Zudem muss davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Anteil der Fahrzeugführer selbst Elternteile der Grundschüler sind, die Ihre Kinder zur Schule bringen bzw. abholen und denen die dortige Verkehrssituation hinreichend bekannt ist.

Aus den vorgenannten Gründen muss die Verwaltung vorschlagen, den Antrag abzulehnen.

Rheinbach, den 16.10.2019

Im Auftrag
gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Im Auftrag
gez. Kurt Strang
Fachbereichsleiter